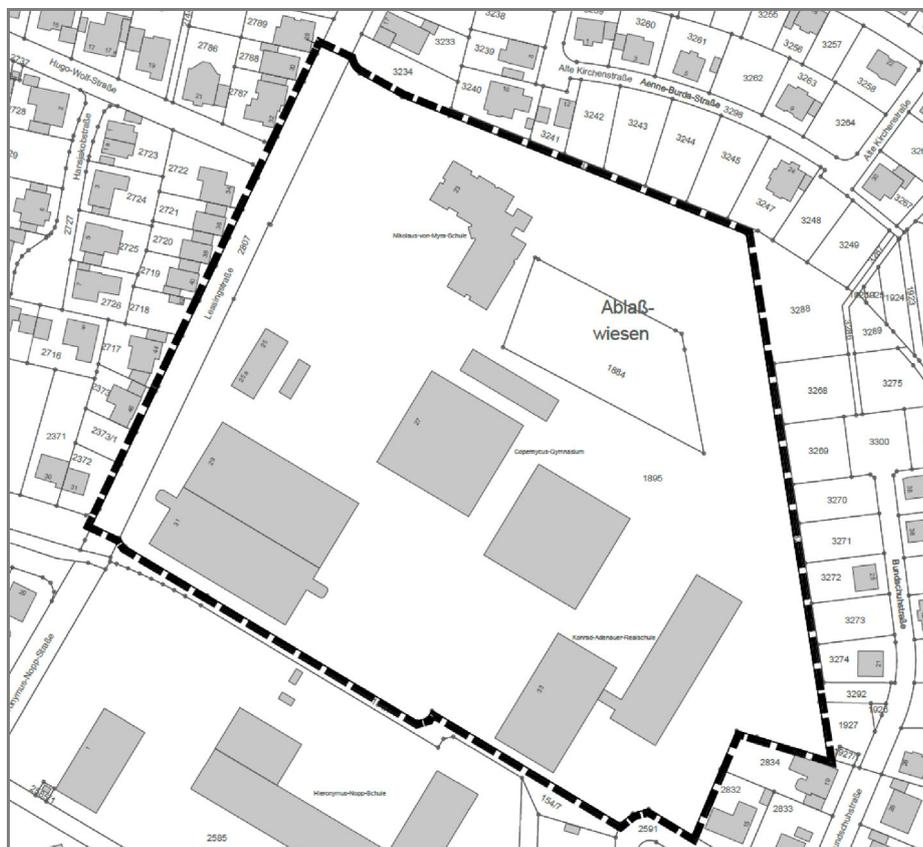


Stadt Philippsburg

# Bebauungsplan "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum"

– Fassung zur Satzung –



Karlsruhe  
23. September 2020

Gericke GmbH & Co. KG  
**MODUS CONSULT**



Stadt Philippsburg

# Bebauungsplan "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum"

– Fassung zur Satzung –

## Bearbeiter

Dr. Ing. Frank Gericke (Projektleiter)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Stadtplaner, Rgbm.)

M.Sc. Erika Bierich

## Verfasser

**MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG**

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721/ 94006-0

Erstellt für die Stadt Philippsburg

im 23. September 2020

## Inhalt

### Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
- A - 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Vermerke

### Teil B Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Umweltbericht

### Anlagen

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Fachbeitrag Artenschutz
- B - 7 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

# Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung bedeutet:

**SO 1, 2, 3, 4 = Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung  
"Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" gemäß § 11  
Baunutzungsverordnung (BaunVO)**

Das Sondergebiet (SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4) dient vorwiegend zur Unterbringung für schulische und schulzugehörige Nutzungen sowie der Kinderbetreuung.

Zulässig sind:

- ▶ Anlagen und Einrichtungen für die schulische Aus- und Fortbildung,
- ▶ Kindergärten und Kindertagesstätten,
- ▶ Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, und
- ▶ im SO 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der Schulen sowie Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung.

Darüber hinaus sind Nutzungen, Nebenanlagen und sonstige Nutzungsflächen, die im Zusammenhang mit der besonderen Zweckbestimmung des Sondergebiets stehen allgemein zulässig.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BaunVO)

#### 1.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Teil A-3) festgesetzt. Die Baugebiete SO 1 bis SO 4 werden hinsichtlich der GRZ nicht getrennt betrachtet.

Dabei darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von

- ▶ Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- ▶ Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaunVO,
- ▶ Flächen von Schulhöfen und sonstigen befestigten Flächen, sowie
- ▶ bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden.

## 1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhen ( $GH_{\max}$ ) ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technisch notwendige Dachaufbauten, Dachbegrünung und durch Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energien um maximal 1,50 m überschritten werden.

Das zulässige Maß der Gebäudehöhe (GH) wird gemessen vom Bezugspunkt für die Gebäudehöhe bis zur Oberkante der Dachhaut (höchster Punkt der Dachhaut oder Attika). Bei Pultdächern ist die höhere Oberkante Dachhaut maßgeblich. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens bzw. des darunter liegenden Untergeschosses, sofern letzteres ein Vollgeschoss wird.

## 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

### 1.3.1 Bauweise

Im Sondergebiet ist die abweichende Bauweise 'a' gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise in Form von Einzelhäusern mit der Abweichung einer Längenbegrenzung der Gebäude auf maximal 70 m.

### 1.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (A-3) durch Baugrenzen festgesetzt.

## 1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind zusätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen 'St' zulässig.

Feuerwehrezufahrten, Grundstückszufahrten und Zuwege sowie weitere versiegelte Außenanlagen der zulässigen Nutzungen dürfen auch außerhalb der Baugrenze entstehen.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

### **1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

In der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind insbesondere auch Anlagen für den Fuß- und Radverkehr, Grundstückszufahrten, Parkplätze, Grünflächen, Beleuchtungseinrichtungen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zulässig.

### **1.6 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

In der Fläche mit zu begründenden Leitungsrechten ('L') sind Leitungsrechte zu Gunsten der Thüga Energienetze GmbH zu begründen, sofern die dortigen Leitungen nicht verlegt werden.

### **1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Erhalt bzw. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB)**

#### **1.7.1 Bodenschutz**

Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern.

#### **1.7.2 Wasserdurchlässige Materialien**

Neue nicht überdachte Stellplätze sind – soweit wasserrechtlich zulässig – mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken, breitfugige Pflaster, Ökopflaster). Stellplätze für Mobilitätseingeschränkte sind hiervon ausgenommen.

#### **1.7.3 Unzulässige Dachflächenmaterialien**

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig; hiervon ausgenommen sind Regenrinnen und -fallrohre.

### 1.7.4 Artenschutz

#### ▪ Insektenfreundliche Beleuchtung

Die nächtliche Außenbeleuchtung ist zum Schutz der Insekten auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen (z.B. durch Zeitschaltuhr oder Bewegungsmelder). Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel in insektendicht eingehausten Lampen mit geringem UV-Anteil (z.B. LED- Leuchten mit Farbtemperatur < 3000 ° K) zu verwenden.

#### ▪ Vögel

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind Rodungen und Gehölzrückschnitt nur außerhalb der Fortpflanzungszeiträume der Vögel (d. h. nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar) auszuführen.

#### ▪ Zauneidechsen

Bei baulicher Inanspruchnahme der ungenutzten Grünfläche im Bereich der Ablaßwiesen sind folgende Maßnahmen zu treffen und fachgerecht durchzuführen:

- ▶ Die Eingriffsfläche ist vor dem Zeitpunkt des Eingriffs zu mähen und kurz-zuhalten. Zusätzlich sind alle potenziellen Versteckmöglichkeiten für Reptilien innerhalb dieser Fläche vor Baubeginn zu beseitigen.
- ▶ Zum Schutz der potentiellen Reptilienvorkommen werden Saumbereiche der Ablaßwiesen zeichnerisch als "Flächen zum Schutz von Eidechsen" festgesetzt. Diese dürfen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nicht befahren und betreten werden.
- ▶ Bei Baumaßnahmen innerhalb der unbebauten Fläche Ablaßwiesen sind Randbereiche (außerhalb der dargestellten "Fläche zum Schutz von Eidechsen") temporär durch geeignete Reptilienschutzzaunen reptiliensicher abzusperren. Erfolgt der Aufbau des Reptilienschutzzauns innerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien so müssen potentiell vorkommende Eidechsen vor Baubeginn abgesammelt werden.

Von den Maßnahmen darf abgesehen werden, soweit nachweislich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

### 1.7.5 Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Vegetationsflächenanteil der Sondergebietsfläche muss insgesamt mindestens 20 % betragen. Oberflächen mit begrüntem Befestigungsmaterialien werden dabei hälftig angerechnet. Innerhalb der Stellplatzflächen sind Grünflächen zugelassen.

Pro angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind entweder ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm oder zwei einheimische Sträucher zu erhalten oder anzupflanzen. Die nachfolgenden anzupflanzenden Bäume sind darauf anrechenbar.

Die in der Planfestsetzung festgesetzte Fläche mit Pflanzgebot ist grüngestalterisch mit mindestens 8 Bäumen und 8 Gehölzen anzulegen.

Im Sondergebiet ist je 10 Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und/oder zu erhalten.

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Neue großflächige Dächer mit 0°-15° Dachneigung ausgenommen jener auf untergeordneten Gebäudeteilen sind zu mindestens 80% der Dachflächen intensiv oder extensiv zu begrünen. Der Substrataufbau der Dachbegrünung muss mindestens 12 cm betragen.

# Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

## **2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)**

### **2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

#### **2.1.1 Dachgestaltung**

Die zulässigen Dachneigungen und Dachformen sind durch Planeinschrieb vorgeschrieben. Hier sind die Dächer der Hauptgebäude als Flach- oder Pultdach auszuführen. Die Dachneigung darf zwischen 0° - 20 ° betragen.

Bei der Gestaltung der Dächer (inkl. Dachgauben) sind keine engobierten, lackierten oder glänzenden Materialien zulässig. Photovoltaik- und thermische Solaranlagen sind hiervon ausgenommen.

Dachbegrünung ist zugelassen.

### **2.2 Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Zulässigkeit und Gestaltung von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

#### **2.2.1 Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter**

Dauerhafte Plätze für Abfallsammelbehälter und Lagerplätze sind, sofern sie von dem öffentlichen Straßenraum oder Nachbargrundstücken einsehbar sind, einzuhausen oder einzugrünen.

#### **2.2.2 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung**

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur lebende Einfriedungen aus heimischen Gehölzen mit oder ohne darin einbezogene Drahtzäune sowie Zäune aus offenen Strukturen (z.B. Holz- oder Stahlgitter) zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nachbarrechts.

# Teil A - 3 Planfestsetzungen

# Teil A - 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Vermerke

## Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Vermerke

### Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Holozänes Auensediment) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### Bodenschutz und altlastenrelevante Belange

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Boden vorgesehen, so sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise

- ▶ Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004, sowie die
- ▶ Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3 zu beachten.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

### Kampfmittelbeseitigung

Trotz der bereits umfangreich vorhandenen Bebauung ist aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des

zweiten Weltkriegs stattfanden, eine Kampfmittelfreiheit nicht gesichert. Es ist daher ratsam, im Vorfeld von jeglichen Baumaßnahmen eine Gefahrenverdachtsforschung durchzuführen. Die für die Auswertung benötigten Formulare können unter der Homepage [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) (Service / Formulare und Merkblätter) abgerufen werden.

### Pflanzliste

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Hierbei sollen Pflanzen aus regionaler Herkunft gemäß § 44 NatSchG verwendet werden.

Für die auf den Grundstücken durchgeführten Gehölzpflanzungen werden aus diesen Grund standortheimischen Arten laut Pflanzliste empfohlen. Da sich viele Platanen innerhalb des Plangebietes befinden werden diese zusätzlich zu den empfohlenen Arten der Pflanzliste empfohlen.

Zur Auswahl bei einheimischen Bäumen und Sträuchern stehen beispielsweise:

Bäume 1. Ordnung:	Feldulme ( <i>Ulmus minor</i> ) Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) Silberweide ( <i>Salix alba</i> ) Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> ) Zitterpappel, Espe ( <i>Populus tremula</i> )
Bäume 2. Ordnung:	Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ) Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> ) Hängebirke ( <i>Betula pendula</i> ) Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Obstbäume:	Hochstämme regionaltypischer Obstorten
Sträucher:	Echte Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ) Fahlweide ( <i>Salix rubens</i> ) Gewöhnliche Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ) Purpurweide ( <i>Salix purpurea</i> ) Roter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ) Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )

### Hochwasser

Nach dem Hochwasserschutzgesetz II liegt der Planbereich in einem Hochwasser-Risikogebiet (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG) hinter dem Damm ( $HQ_{\text{extrem}}$ ). Nach neuer Gesetzeslage sollen bauliche Anlagen in einem Hochwasser-Risikogebiet nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden.

### Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken schadlos versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die schadlose dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Es sollte im Vorfeld geprüft sein, ob ein ausreichend großer Grundwasserflurabstand für die Versickerung gewährleistet ist.

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) ist zu beachten.

### Grundwassermessstellen

In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich die Grundwassermessstelle Nr. 7520/257-3. Diese Messstelle dient dem „Integrierten Rhein-Programm“ (IRP) seit 2005 für die Beweissicherung im Projekt Polder Rheinschanzinsel. Diese Messstelle muss erhalten bleiben. Zur Fortschreibung des Grundwassermodells wird gebeten, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2 neue Keller mit den Höhenangaben zu melden.

Bei Inbetriebnahme des Polders Rheinschanzinsel kommt es mit ansteigendem Wasserspiegel im Polder durch Druckwasser binnenseitig zu veränderten Grundwasserspiegellagen, die durch Grundwasserhaltungen (Pumpwerke) ausgeglichen werden. Die Aushubsohlen für Neubauten mit Keller sollten deshalb die in den Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses zum Polder Rheinschanzinsel vom

18.05.2004, Mappe 5, Punkte 4.1, 5.1, 5.3 und 5.4 angegebenen Grundwasserpotentiale nicht unterschreiten. Die Sohlenhöhen sollten mindestens 50 cm über den in den o.g. Anlagen angegebenen Grundwasserpotentialen liegen.

Schadenersatzforderungen gegen das Land Baden- Württemberg, die aufgrund des Betriebs des Polders Rheinschanzinsel entstehen können, werden von Seiten der Stadt Philippsburg nicht ausgeschlossen.

### **Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m<sup>3</sup> / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten

### **Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen setzen im Allgemeinen eine Umweltbaubegleitung voraus.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für alle Bauvorhaben im Plangebiet unabhängig davon, ob die Vorhaben baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften des §§ 69 ff BNatSchG.

Folgende Maßnahmen sind daher bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen:

Gebäude sind vor Abriss- oder Umbaumaßnahmen hinsichtlich vorhandener europarechtlich geschützter Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch einen Biologen zu prüfen. Sind entsprechende Arten oder Stätten vorhanden, sind die Bauvorhaben solange zu verschieben bis die Jungtiere die Fortpflanzungsstätte verlassen haben bzw. die Ruhestätte nicht mehr besetzt ist. Da viele Tiere ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten häufig wechseln, sind zeitnahe Einzelfallprüfungen vor den Eingriffen in jedem Fall erforderlich. Die Dokumentation der Einzelfallprüfung ist dem Baurechtsamt und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Schadensvermeidungen an Leitungen**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sowie Hochdruck, Mitteldruck und Niederdruck Erdgasleitungen der Thüga Energienetze GmbH. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen werden Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hingewiesen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden sollen. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Auf die Kabelschutzanweisung der Telekom, die Baumschutzverordnung und die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 und der DIN 1988 wird hingewiesen.

# Teil B Begründung

---

## Teil B: Begründung

<b>B - 1: Begründung planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>21</b>
1. Anlass der Planung .....	21
2. Verfahren .....	21
3. Räumlicher Geltungsbereich .....	22
4. Einordnung in übergeordnete Planungen .....	22
4.1 Landesentwicklungsplanung .....	22
4.2 Regionalplanung .....	22
4.3 Flächennutzungsplanung .....	23
4.4 Verbindliche Bauleitplanung .....	23
4.5 Informelle Planung .....	25
5. Bestandsanalyse .....	25
5.1 Gelände .....	25
5.2 Katastrophenhochwasser .....	25
5.4 Vorhandene und angrenzende Nutzungen .....	27
6. Ziele der Planung .....	28
6.1 Grundzüge der Planung .....	28
6.2 Nutzungskonzept .....	29
6.3 Erschließungssituation .....	29
6.4 Technische Erschließung .....	30
6.5 Grünordnung, Artenschutz und Lärmschutz .....	30
6.6 Begründung planungsrechtliche Festsetzungen .....	32
<b>B - 2: Begründung örtliche Bauvorschriften</b> .....	<b>36</b>
<b>B - 3: Umweltbericht</b> .....	<b>39</b>

## B - 1: Begründung planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Anlass der Planung

Südwestlich des Neubaugebietes Erlenwiesen soll der durch Schul- und Sportanlagen geprägte Geltungsbereich als "Sondergebiet Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" städtebaulich geordnet und planungsrechtlich in seinem Bestand gesichert werden. Auf den Ablasswiesen nördlich des Copernicus-Gymnasiums und östlich der Nikolaus-von-Myra-Schule sollen die bestehenden schulischen Nutzungen durch einen Kindergarten ergänzt werden können.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der aufgrund der angestrebten Zukunftsoffenheit angebotsbezogen erstellt wird.

### 2. Verfahren

Die Fläche des Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 5,48 ha liegt innerhalb der Ortslage und kann demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beplant und aufgestellt werden.

Dieses Verfahren darf für Bebauungspläne verwendet werden, die der Innenentwicklung oder Maßnahmen der Innenentwicklung, der Nachverdichtung oder der Wiedernutzbarmachung von Flächen dienen. Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich.

Die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB sind erfüllt. Die zulässige Gebäudegrundfläche beträgt im Plangebiet derzeit insgesamt ca. 11.697 m<sup>2</sup>. Bei einer Flächengröße des Geltungsbereiches von 54.770 m<sup>2</sup> können bei einer festgelegten GRZ von 0,35 eine maximal zulässige Grundfläche von 19.169,5 m<sup>2</sup> erreicht werden. Damit liegt rechnerisch die zulässige Ausnutzung unter den in § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>.

Von einer frühzeitigen Beteiligung, der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auch im Bebauungsplan der Innenentwicklung ist der Belang des Artenschutzes maßgeblich zu behandeln. Da im Plangebiet ein Teilbereich noch nicht bebaut ist, aber durch die umliegenden Nutzungen stark vorbelastet ist, wird zur Abschätzung der potenziellen Betroffenheiten durch eine Übersichtsbegehung der artenschutzbezogene Bestand erfasst und Maßnahmen festgesetzt.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im innerörtlichen Bereich entlang der Lessingstraße und weist eine Größe von ca. 5,48 ha auf.

Er umfasst die Flurstücke Nummer 1884 und Nr. 1895 ganz sowie teilweise das Flurstück 2807 (Lessingstraße). Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage A-5) dargestellt.

### 4. Einordnung in übergeordnete Planungen

#### 4.1 Landesentwicklungsplanung

Laut Landesentwicklungsplan 2002 vom 23.07.2002 liegt die Stadt Philippsburg im Mittelbereich Bruchsal in der Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe / Pforzheim in der Region Mittlerer Oberrhein neben der Landesentwicklungsachse Karlsruhe - (Schwetzingen) - Mannheim.

Das durch die Zentralen Orte des Landesentwicklungsplanes festgelegte zentralörtliche Grundgefüge der Region wird durch die Ausweisung von Unter- und Kleinzentren ergänzt und vervollständigt. Philippsburg wird von der baden-württembergische Landesplanung dabei als Unterzentrum eingestuft. Unterzentren sorgen u.a. für die Deckung des Grundbedarfs ihrer Nahbereiche.

#### 4.2 Regionalplanung

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (genehmigt am 17.02.2003) wird das Plangebiet in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche im Bestand mit überwiegender Wohn- / Mischnutzung dargestellt.

In Ergänzung der Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes verbindet die regionale Entwicklungsachse Germersheim - Philippsburg - Graben-Neudorf - Bruchsal als Verlängerung der Achse des Landesentwicklungsplanes Bruchsal - Bretten - Mühlacker die nördliche Region mit dem südpfälzischen Raum, auch stellt die regional Entwicklungsachse Philippsburg - Waghäusel - Bad Schönborn - Östringen - Sinsheim im Norden der Region eine weitere Verbindung mit dem südpfälzischen Raum her. Die Achse ergänzt die für den Norden der Region wichtige Ost-West-Verbindung.

### 4.3 Flächennutzungsplanung

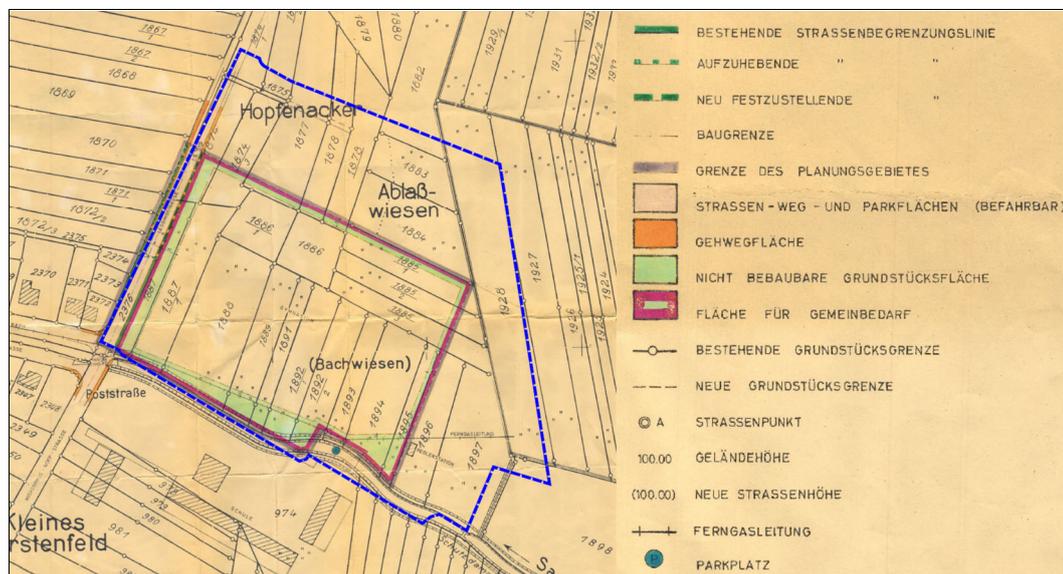
Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg wird das Plangebiet als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Schulen" sowie "Schulen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ausgewiesen.

Der Bebauungsplan setzt nun für diese Fläche ein Sondergebiet fest, die Zweckbestimmung ist jedoch als gleichwertig zu betrachten. Die Ziele der Flächennutzungsplanung stehen somit der Planung nicht entgegen. Aufgrund der Änderung von einer Gemeinbedarfsfläche zu einer Sondergebietsfläche ist der Flächennutzungsplan zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Berichtigung anzupassen.

### 4.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des seit 1967 rechtskräftigen Bebauungsplan "Bachwiesen" und des seit 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans "Grosses Gerstenfeld I, II, III".

Der Bebauungsplan "Bachwiesen" setzt innerhalb seines Geltungsbereiches eine Gemeinbedarfsfläche, Gebäude mit höchstens vier Geschossen, eine GRZ von 0,4 und einen Parkplatz fest (Abb. 1).



**Abb. 1:** Überlagerung Geltungsbereich Bebauungsplan "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" (blaue Linie) mit Bebauungsplan "Bachwiesen" (Auszug)

Der Überlagerungsbereich im Bebauungsplan "Grosses Gerstenfeld I, II, III" ist Teil eines reinen Wohngebietes und wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und als "Ruhender Verkehr" (P) festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche werden Verkehrsflächen als öffentliche Wege festgesetzt, die zur

fußläufigen Anbindung des Wohngebiets und der Konrad-Adenauer-Realschule dienen. Zudem verlaufen in diesem Bereich auch Gasleitungen, die im Bebauungsplan als nicht überbaubare Schutzflächen festgesetzt werden (z.T. innerhalb der Fläche "Ruhender Verkehr" und "Parkanlage") (Abb.2).



**Abb. 2:** Überlagerung Geltungsbereich Bebauungsplan "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum (blaue Linie) mit Bebauungsplan "Grosses Gerstenfeld I, II, III" (Auszug)

Für das restliche Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt dort nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Mehrere Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" an:

- ▶ Im Norden und Nordosten der Bebauungsplan "Erlenwiesen - 1. Änderung", seit 2013 rechtskräftig, der allgemeine Wohngebiete und direkt angrenzend an das Plangebiet auch Entwässerungsgrünflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken/Versickerungsflächen) festsetzt. Weiter östlich davon setzt der Bebauungsplan "Erlenwiesen II und III" ebenfalls allgemeine Wohngebiete fest.
- ▶ Südlich grenzt der Bebauungsplan "Grosses Gerstenfeld I, II, III" mit seiner letzten rechtskräftigen Änderung von 2005 an. Dieser setzt unter anderem ein Sondergebiet mit den beiden Zweckbestimmungen "Schule" und "Sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen" sowie "reine Wohngebiete" als auch "allgemeine Wohngebiete" fest. Im Sondergebiet ist eine GRZ von 0,8 und eine besondere Bauweise, in der die offene Bauweise mit einer Längenbegrenzung auch größer als 50 m zugelassen wird, geregelt. Für die reinen und

allgemeinen Wohngebiete wird eine GRZ von 0,4, eine maximale Gebäudehöhe, eine Dachform und -neigung sowie eine offene Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser oder als Hausgruppen festgesetzt.

- ▶ Westlich an das Plangebiet grenzt der seit April 2010 rechtskräftige Bebauungsplan "Hexendamm - Lochwiesen - 7. Änderung" an, der westlich der Lesingstraße v.a. allgemeine Wohngebiete festsetzt. Hier wird u.a. auch eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8 bei 2 Vollgeschossen und eine maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt.

#### 4.5 Informelle Planung

Die Stadt Philippsburg hat im Jahr 2011 für die gemeindeeigene Entwicklung eine strategische Zielplanung erstellt. Als einer der Kernbereiche für die zukünftige Entwicklung wird der Themenbereich "Bildung" als Ziel, und die Kinderbetreuung als Teilhandlungsfeld festgelegt. Zur Erreichung des Ziels sollen in der Stadt vielfältige Bildungschancen und Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden. Durch die Kinderbetreuung werden Rahmenbedingungen geschaffen, die unter anderem auch eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Die Planung entspricht den Zielen der strategischen Zielplanung der Stadt Philippsburg.

### 5. Bestandsanalyse

#### 5.1 Gelände

Das Gelände weist zum Teil topografisch geringfügige Höhenunterschiede auf, die durch Treppen und Rampen überwunden werden.

#### 5.2 Katastrophenhochwasser

Gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg, die auf der Webseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) aufzurufen sind (Stand 04.05.2020), sind innerhalb des Plangebiets keine hochwassergefährdeten Flächen für HQ10, HQ50, HQ100 vorhanden. Fast das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb einer Überflutungsfläche von Extremhochwasser (HQ<sub>extrem</sub><sup>1)</sup>). Der nördliche Bereich liegt zudem innerhalb eines geschützten Bereiches bei HQ100, d.h. hinter Hochwasserschutzeinrichtungen (z.B. Dämme, Deiche).

---

<sup>1)</sup> Statistisch gesehen ist das HQ<sub>extrem</sub> ein sehr seltenes Ereignis, und tritt seltener als 100 Jahre auf. Das Szenario HQ<sub>extrem</sub> berücksichtigt auch das Versagen von Schutzeinrichtungen. Siehe Leitfaden "Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg", abgerufen unter: [https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/documents/43970/44031/HWVGK-Leitfaden\\_2016.pdf/4a07b4e4-c04b-4f0a-a5f4-e852799f9da0](https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/documents/43970/44031/HWVGK-Leitfaden_2016.pdf/4a07b4e4-c04b-4f0a-a5f4-e852799f9da0), S. 4, 12 (Stand: 04.05.2020).

## 5.3 Erschließungssituation

### 5.3.1 Fließender und ruhender Verkehr

Der Geltungsbereich liegt im innerörtlichen Bereich der Kernstadt Philippsburg an der Lessingstraße. Die weiter nördlich an die regionale Hauptverkehrsstraße Söterstraße anschließt. Die Söterstraße verbindet in Ost-West-Richtung die Kernstadt mit dem Stadtteil Rheinsheim im Westen und Unterzentrum Waghäusel im Osten.

Über die Hieronymus-Nopp-Straße und Dammstraße ist die L 555 erreichbar, die Philippsburg mit dem Stadtteil Huttenheim im Süden und im Norden über die K 3537 an die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen anbindet. Das Plangebiet ist somit an das örtliche sowie überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Innerhalb des Plangebietes stehen Parkplätze für die Angestellten der vorhandenen Schulnutzungen zur Verfügung (nur mit Parkausweis Mo-Fr von 7 bis 14 Uhr). Im öffentlichen Raum ist entlang der Lessingstraße zum Teil ein straßenbegleitendes Parken möglich.

### 5.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist über die Bushaltestelle "Schulzentrum" zu erreichen, die innerhalb des Plangebietes entlang der Lessingstraße liegt. Die Bushaltestelle wird von den Buslinien 127 (Wiesental - Philippsburg), 192 (Hochstetten - Liedolsheim - Rußheim - Huttenheim - Philippsburg), 193 (Mingolsheim - Kronau - Kirrlach - Waghäusel - Rheinsheim) und 194 (Rheinhausen - Oberhausen - Philippsburg) bedient. Ergänzend für die umliegende Wohnbebauung wird die Haltestelle zusätzlich durch einen AST-Fahrplan (Verkehrsgebiet AST Waghäusel) ergänzt.

Der Bahnhof Philippsburg ist ca. 1 km vom Plangebiet entfernt und ist fußläufig in ca. 15 Minuten zu erreichen. Über diesen ist auch ein Anschluss an die Oberzentren Mannheim und Karlsruhe sowie das Mittelzentrum Bruchsal gegeben. Es ist somit ein Anschluss an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr vorhanden.

### 5.3.3 Radverkehr und Fußgänger

Über das öffentliche Straßennetz können Fußgänger und Radfahrer das Plangebiet erreichen. Für Radfahrer besteht keine gesonderte Infrastruktur im Bereich der Lessingstraße. Aus den umliegenden Wohngebieten sind zum Teil Fußwege zum Schulgelände hin angelegt.

Das Plangebiet ist gut an das innerörtliche Straßen- und Fußwegenetz angebunden.

#### 5.3.4 Technische Erschließung

Das Plangebiet liegt im innerörtlichen bereits zum größten Teil bebauten Bereich. Somit stehen Anschlussmöglichkeiten an die technische Infrastruktur innerhalb des Plangebietes und in den umliegenden Straßenzügen zur Verfügung.

### 5.4 Vorhandene und angrenzende Nutzungen

#### 5.4.1 Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Das Plangebiet ist bereits zum größten Teil bebaut. Direkt östlich der Lessingstraße befindet sich das ehemalige Gebäude eines Schülerhorts, jetzt als Wohnhaus genutzt und zum Teil leerstehend. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen zudem eine Sporthalle, ein Hallenschwimmbad (Pfinzbad) und die Stadtbibliothek Philippsburg. Die flächenhaft größte Nutzung beansprucht der "Campus Philippsburg" im Plangebiet, welches als Bildungszentrum bereits seit vielen Jahren ausgebaut und ergänzt wird. Hier sind örtlich konzentriert alle Schulabschlüsse möglich. Folgende Schulen mit ihren Außenanlagen liegen innerhalb des Plangebietes:

- ▶ die Förderschule Nikolaus-von-Myra-Schule (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen),
- ▶ die Konrad-Adenauer-Realschule,
- ▶ das Copernicus-Gymnasium.

Das Gebäude der Konrad-Adenauer-Realschule wird zum Teil auch von der Stadtbibliothek genutzt. Beide Einrichtungen haben einen separaten Eingang und werden durch einen oberirdischen Mittelgang miteinander verbunden.

Die Außenanlagen der unterschiedlichen Schulen gehen fließend ineinander über und werden durch topografische Unterschiede, die durch Treppen und Rampen überwunden werden, Einzelbäume und sonstigen Bepflanzungen voneinander "abgegrenzt" und zониert. Dennoch wird das Plangebiet als zusammenhängender Schulcampus wahrgenommen.

Neben Parkplätzen und (überdachte) Radabstellanlagen befinden sich auf dem Schulgelände verschiedene Sitzmöglichkeiten, mehrere Tischtennisplatten, ein Basketball- sowie ein Fußballfeld und ein Spielplatz.

Trotz der aufgrund der vorhandenen Nutzung resultierenden hohen Versiegelung innerhalb des Plangebietes befinden sich viele wertvolle Einzelbäume, Gehölze, Rasen und Wiesen auf dem Schulgelände. Nördlich des Gebäudes des Copernicus-Gymnasiums ist zudem der schuleigene Garten des Gymnasiums untergebracht, der neben Beeten und einen Teich auch Bienenvölker unterbringt, die im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gepflegt und bewirtschaftet werden. Nördlich der Nikolaus-von-Myra-Förderschule befinden sich Gehölze und ein "Tümpel" innerhalb der Gehölze.

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich derzeit im Bereich der "Ablaßwiesen" eine unter- und ungenutzte Grünfläche, die sich im westlichen und südlichen Bereich zu den Schulen hin durch bewachsene Gehölz- und Baumstrukturen abgrenzt.

#### **5.4.1 Angrenzende Nutzungen und Gebäude**

Die Umgebung vom Plangebiet ist vor allem durch Wohnnutzung geprägt. Die vorhandene Bebauung besteht vorwiegend aus 1-bis 2-geschossigen Wohngebäuden.

Vereinzelt befinden sich auch wohnverträgliche Nutzungen in der Umgebung, beispielsweise ein Schreibwarengeschäft direkt gegenüber des Bildungszentrums, ein Kosmetik- und Nagelstudio, ein Versicherungsbüro, eine Änderungsschneiderei und ein Katzenhotel.

Ergänzt wird das Bildungs- und Betreuungsangebot durch die südlich direkt an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen. Hier befindet sich die Hieronymus-Nopp-Grund- und Ganztageswerkrealschule, sowie die AWO Kindertagesstätte Campulino, der Schülerhort der AWO Soziale Dienste gGmbH und der katholische Kindergarten St. Maria.

In der weiteren Umgebung befinden sich südlich davon Supermärkte und ein Drogeriemarkt und nördlich eine Indoorspielhalle, ein Fußballspielfeld, eine Leichtathletikanlage und Tennisspielfelder.

## **6. Ziele der Planung**

### **6.1 Grundzüge der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die bauplanungsrechtliche Grundlagen für die Sicherung des Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrums im Innenbereich der Stadt Philippsburg geschaffen werden und eine Ergänzung und

Erweiterung des Betreuungsangebotes in Form eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte oder einer der Zweckbestimmung entsprechenden Nutzung auf dem Schulcampus ermöglicht werden.

Im Bebauungsplan sollen folgende Planungsgrundsätze beachtet werden:

- ▶ Schaffung eines räumlich konzentrierten Zentrums / Clusters (mit Bildungs-, Betreuungs- und Sportangebot) im innerörtlichen Bereich,
- ▶ Ermöglichung einer behutsamen Nachverdichtung der untergenutzten Flächen im innerörtlichen Bereich,
- ▶ Konfliktfreie Eingliederung in die umgebende Nutzungsstruktur,
- ▶ Einhaltung des Gebotes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch die Umsetzung einer angemessen dichten Bebauung.

## 6.2 Nutzungskonzept

Innerhalb des Plangebietes sollen die Nutzungen des Schulcampus im innerörtlichen Bereich weiterhin erhalten, gestärkt und ergänzt werden. Im Bereich der Ablaßwiesen soll eine neue Nutzung in Form eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte entstehen dürfen. Derzeit liegt jedoch noch keine konkrete Planung vor.

Durch die örtliche Konzentration von Schulnutzungen und Kindergärten innerhalb des Geltungsbereichs und des südlich angrenzenden Sondergebietes wird innerorts ein räumlich eng vernetztes Cluster bzw. Zentrum im Bereich "Bildung, Betreuung und Sport" geschaffen.

Durch die Wohnbebauung in der Umgebung und der guten ÖPNV-Struktur bestehen kurze Wege für Kinder und Eltern zu den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Zur räumlichen Abgrenzung der Wohnbebauung im nördlichen und östlichen Bereich wird eine Fläche zum Anpflanzen mit Bäumen und Gehölzen vorgesehen. Der bestehende Schulgarten, Einzelbäume und Gehölze auf dem bereits bebauten Schulgelände sollen erhalten bleiben und durch Neupflanzungen innerhalb der Neubaufäche ergänzt werden.

## 6.3 Erschließungssituation

### 6.3.1 Fließender und ruhender Verkehr

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die angrenzenden Straßen. Durch die geplante Nutzung werden keine großen Änderungen des fließenden Verkehrs

bewirkt. Aufgrund einer weiteren geplanten Nutzung im Gebiet kann jedoch von einem geringfügig höheren Verkehrsaufkommen ausgegangen werden. Die Erschließung für einen Neubau im Bereich der Ablaßwiesen soll über bestehende Straßen, bestehende Grundstückszufahrten und bereits vorhandenen internen Erschließung erfolgen, die ergänzt werden könnten. Aufgrund der topografischen starken Unterschiede im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt zur Nikolaus-von-Myra-Förderschule soll jedoch eine Zufahrt darüber vermieden werden.

Notwendige private Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Daher wird auch nicht von einer Verschärfung der Parkplatzsituation im öffentlichen Straßenraum ausgegangen.

An der derzeitig vorhandenen ÖPNV-Struktur soll bei der Planung festgehalten werden.

### **6.3.2 Rad- und Fußweg**

Die Erschließung für Radfahrer und Fußgänger erfolgt auch weiterhin über die an das Plangebiet angrenzenden Straßen und Wege.

Die gute Erreichbarkeit des Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrums soll weiterhin gewährleistet und erhalten bleiben.

### **6.4 Technische Erschließung**

Die Anschlussmöglichkeiten des Gebietes an die technische Infrastruktur sind bereits über die angrenzenden Erschließungsstraßen vorhanden.

Für die Versickerung von Regenwasser auf den Baugrundstücken sollen falls möglich wasserdurchlässige Materialien verwendet und bestehende grügestalterische Bepflanzungen im Bereich der Bestandsnutzungen erhalten werden.

### **6.5 Grünordnung, Artenschutz und Lärmschutz**

Die im Plangebiet vorhandene untergenutzte Grünfläche soll überbaut werden können. Die Befestigung von Flächen ist zum Schutz des Landschaftshaushalts zu minimieren.

Im Bebauungsplan werden zur Begrünung des Gebietes am nördlichen und östlichen Rand sowie im Bereich der Stellplätze Pflanzgebote festgesetzt. Zudem werden Maßnahmen zum Schutz von Eidechsen, von Insekten (insektenfreundli-

che Beleuchtung) sowie zum Schutz von Grundwasser (Ausschluss von Dachflächenmaterialien aus unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei) getroffen. Der bestehende Tümpel im nördlichen Bereich und darum liegenden Gehölze liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Durch die Bebauungsplanung wird davon ausgegangen, dass insgesamt eine angemessene gebietsinterne Kompensation der aufgrund der Planänderung zu erwartenden Eingriffe erreicht wird.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzungen des Geländes durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachliche Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

Im Ergebnis sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, welche dauerhaft der Realisierung der Planung entgegenstehen oder eine Planänderung zur Folge haben sollten.

Als Präventionsmaßnahmen werden Festsetzungen zum Schutz von Vögel und potentiellen Eidechsenvorkommen getroffen. Ergänzend wird auf den Fachbeitrag Artenschutz (B-6) und die Hinweise zum Artenschutz (s. A-4) verwiesen. Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen setzen im Allgemeinen eine Umweltbaubegleitung voraus.

Hiervon unabhängig ist das Artenschutzrecht ganzjährig zu beachten. Sofern geschützte Tier- oder Pflanzenarten angetroffen werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zur weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

Das Plangebiet ist bereits zum größten Teil bebaut und weist Schulnutzungen innerhalb des Geltungsbereiches und darüber hinaus auch im südlichen Bereich auf. Ansonsten befinden sich in der unmittelbaren Umgebung überwiegend Wohnnutzungen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen ist die umgebende Wohnbebauung bereits durch eine "Geräuschvorbelastung" geprägt.

Die bestehende Nutzung soll nun durch einen Kindergarten oder einer ähnlichen Einrichtung ergänzt werden können. Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen werden im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkungen angesehen. Zumal auch Abends und an den Wochenenden, also während der Zeiten, in denen in einem Wohngebiet stets ein erhöhtes Maß an Wohnruhe verlangt werden kann, ohnehin kein Betrieb stattfindet soll. Aus diesem Grund werden zusätzliche Geräuscheinwirkungen, z.B. durch auf dem Pausenhof spielende Kinder, als grundsätzlich zumutbar angesehen.

## 6.6 Begründung planungsrechtliche Festsetzungen

### 6.6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der im Plangebiet vorhandenen und geplanten Nutzung wird für das Plangebiet ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" festgesetzt.

Die Zulässigkeit im Sondergebiet ist an den vorhandenen und geplanten Nutzungen orientiert.

Nutzungen, Nebenanlagen und sonstige Nutzungsflächen die nicht der besonderen Zweckbestimmung im Plangebiet entsprechen sind unzulässig.

### 6.6.2 Maß der baulichen Nutzung

#### ▪ Grundflächenzahl

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) im SO orientiert sich an den Bestand und lässt zudem Spielraum für die geplante Nutzung zu. Darüber hinaus richtet sich die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ auf 0,8 nach dem für sonstige Sondergebiete nach BauNVO festgesetzten zulässigem Höchstmaß.

#### ▪ Höhe baulicher Anlagen

Um die städtebauliche Struktur und das Maß der Bebauung zu regeln und um zu hohe Gebäude im Sondergebiet zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung zu verhindern, werden maximale Gebäudehöhen innerhalb des Plangebiets festgesetzt. Die Gebäudehöhe orientiert sich dabei an den Bestand und sichert zudem die Anpassung der Neubebauung an die Umgebungsbebauung und gewährleistet ein harmonisches Erscheinungsbild.

### 6.6.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

#### ▪ Bauweise

Mit der Festsetzung der Bauweise wird die Struktur der vorhandenen Bebauung gesichert und die zukünftige Entwicklung des Plangebietes definiert.

#### ▪ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen städtebaulich verträglich gegliedert. Durch die großzügige Ausweisung des Baufensters wird

eine flexible angepasste Bebauung ermöglicht. Der Platzbereich zwischen Sporthalle, Pfinzbad und Konrad-Adenauer-Realschule wird geschützt, da er raumgliedernd wirkt. Die bestehenden Gebäude sind darum liegend angeordnet.

#### **6.6.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Um ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu erreichen und Randbereiche zu den umgebenden Nutzungen freizuhalten, sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplätze zusätzlich in der festgesetzten Flächen 'St' zugelassen.

Um eine Flexibilität der Grundstücksnutzung im Bereich der Nebenanlagen zu erreichen, sind Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

#### **6.6.5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Durch die Zulässigkeit von Anlagen für den Fuß- und Radverkehr, Grundstückszufahrten, Parkplätze, Grünflächen, Beleuchtungseinrichtungen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird eine hohe Flexibilität der Gestaltung erreicht.

Aufgrund seiner raumgestaltenden Bedeutung wird der Platzbereich zwischen Sporthalle, Pfinzbad und Konrad-Adenauer-Realschule als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung geschützt. Zur flexiblen Gestaltung sind hier auch andere Nutzungen wie Parkmöglichkeiten zulässig. Der Schwerpunkt der Nutzung soll jedoch in seiner Zweckbestimmung als Platz zum Aufenthaltsbereich liegen.

#### **6.6.6 Leitungsrechte**

Zur dauerhaften Sicherung der bestehenden Gasleitungen, welche der Allgemeinheit dienen, sind in der Planzeichnung Leitungsrechte eingetragen und schriftlich festgesetzt. Die Leitungen sind zu schützen (z.B. durch Wurzelschutzfolie und Baumabstände oder anderes). Ihre Zugänglichkeit ist für den Reparaturfall sicherzustellen.

### **6.6.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Erhalt bzw. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen**

#### **▪ Bodenschutz**

Um einer übermäßigen Minderung der Bodenfunktionen entgegenzuwirken, sind verdichtete, nicht überbaute Böden nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern.

#### **▪ Wasserdurchlässige Materialien**

Um dem Bodenschutz entgegenzukommen und den natürlichen Wasserkreislauf zu unterstützen, sind neue nicht überdachte Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Aufgrund verbleibender luftgefüllter Poren bei der Durchsickerung ist nur etwa 50% des Porenraums für die Wasserbewegung verfügbar (Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, FGSV, 1998). Um dementsprechend dauerhaft eine Ableitung der Bemessungsregenspende für flächenhafte Versickerung ohne Speichermöglichkeit vom 10 min Regen nach ATV-Arbeitsblatt A 138 von umgerechnet 270 l/(s x ha) zu erreichen, ist ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f$  von mindestens  $5,4 \times 10^{-5}$  m/s angesetzt.

#### **▪ Unzulässige Dachflächenmaterialien**

Zum Schutz vor Schadstoffeinträgen in den Boden und das Wasser werden Dachflächen aus unbeschichteten Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckungen ausgeschlossen. Um eine Flexibilität bei der Materialauswahl bei Regenrinnen und Regenfallrohren zu gewährleisten, ist der Einsatz von unbeschichteten Materialien für diese zugelassen.

#### **▪ Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Minderung der Betroffenheit der Arten und zu deren Förderung werden unter Beachtung der Maßnahmenvorschläge aus dem Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Vögeln und Eidechsen festgesetzt. Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Reptilien setzen im Allgemeinen eine Umweltbaubegleitung voraus.

Zur Schonung und zum Schutz von Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

#### ▪ **Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern**

Um eine komplette Versiegelung des Plangebietes zu verhindern werden Mindestvegetationsanteile sowie Baumpflanzungen festgesetzt, auch um dem Bodenschutz entgegen zu kommen.

Die Baum- und Gehölzpflanzungen am nördlichen und östlichen Gebietsrand sollen das Plangebiet nach außen hin eingrünen und auch zu der umliegenden Wohnbebauung hin räumlich und gestalterisch abgrenzen. Zuwege innerhalb dieser Fläche sind aber im allgemeinen weiterhin zulässig. Da sich die Pflanzfläche mit der Fläche zum Schutz von Eidechsen überschneidet, ist zu beachten, dass diese Fläche zunächst als Schutzzone für die potentiell vorkommenden Eidechsen dient. Erst nach Fertigstellung der Bebauung und der Entfernen der Schutzzäune darf diese Fläche bepflanzt werden, dabei sollen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Die festgesetzte Fläche soll nicht komplett überpflanzt werden, sondern auch Freiflächen für potentiell vorkommende Eidechsen erhalten bleiben.

Aus gebietsgestalterischen Gründen, zur Minimierung der Eingriffe und zur weiteren Durchgrünung des Plangebietes sind pro angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer standortgerechter Baum bzw. zwei einheimischen Sträuchern festgesetzt. Aufgrund der hohen Anzahl an Platanen im Plangebiet und der dadurch vorhandenen Gebietstypik können diese auch bei der Gestaltung der Flächen für den Neubau neben den einheimischen Arten gepflanzt werden, da diese zum einen einen hohen Wiedererkennungswert im Plangebiet haben und somit die bestehenden Bepflanzungen aufgreifen.

Aus allgemein ökologischen Gründen und dem Ziel des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden, wird die Begrünung bei Dächern mit keiner bzw. einer geringen Dachneigung bis 15° festgeschrieben. Als Nebeneffekt wird durch einen Substrataufbau von mindestens 12 cm auch eine Minderung bzw. Rückhaltung des Regenwassereintrags in das Entwässerungssystem erreicht.

Die Festsetzungen leisten somit trotz hoher Versiegelung einen Beitrag zur natürlichen Nutzung sowie zur Gebietsgestaltung.

## **B - 2: Begründung örtliche Bauvorschriften**

### **7. Begründung örtliche Bauvorschriften**

#### **7.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" überein (s. Teil B-1, Kapitel 3). Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B - 5) im Maßstab 1:1.500.

#### **7.2 Ziele der Planung**

Die allgemeinen Ziele der Planung sind in Teil B-1, Kapitel 5 ausführlich dargelegt. In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften wird insbesondere auf die städtebauliche Einbindung neuer Baukörper in die umgebende Bebauung Wert gelegt und gleichzeitig ein ausreichender Spielraum zur Gestaltung neuer Gebäude ermöglicht werden.

#### **7.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

##### **▪ Dachgestaltung**

Die Festsetzung zur Dachform ist aus der vorhandenen Bebauung nachempfunden. Hier wird zusätzlich zu den bestehenden Flachdächern eine Flexibilität in der Gestaltung durch Pultdächer und deren Dachneigung ermöglicht.

Um zu hohe Dachneigungen bei Pultdächern zu vermeiden, wird eine Spannweite festgesetzt.

Die Vorgaben zur Dachgestaltung sichern die Vorgaben eine geordnete städtebauliche Gesamtgestalt der Bebauung ohne die Nutzungsmöglichkeiten zu stark einzuschränken.

Die Verwendung von engobierten, lackierten und glänzenden Materialien sind aus Verkehrssicherheitsgründen und zum Schutz der Nachbarn vor Blendwirkungen nicht zugelassen. Engobierte Materialien besitzen zum Teil mattglänzende bzw. glänzende Eigenschaften und werden aus diesen Gründen neben allgemein glänzenden Materialien explizit ausgeschlossen. Von der Festsetzung ausgenommen werden Photovoltaik- und thermische Solaranlagen.

#### **7.4 Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Zulässigkeit und Gestaltung von Einfriedungen**

##### **▪ Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter**

Aus gestalterischen Gründen und zur Wahrung des Ortsbildes sind vom öffentlichen Straßenraum oder von Nachbargrundstücken einsehbare Abfallsammelbehälter einzuhausen oder zu begrünen.

##### **▪ Einfriedungen**

Um einen offenen Charakter des Plangebietes zu wahren wird die Gestaltung der Einfriedungen auf lebende Einfriedungen eingeschränkt.

# Teil B - 3 Umweltbericht

### **B - 3: Umweltbericht**

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB kann gemäß § 13a BauGB verzichtet werden, da die festgesetzten Grundflächen zusammen weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebieten) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen nicht oder sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der bereits vorhandenen Versiegelung und der bestehenden Nutzungen gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der vorgeschriebenen Bepflanzung und Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden die erwarteten Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie zur Landschaft und zur biologischen Vielfalt als vertretbar erachtet, zumal das Plangebiet bereits größtenteils bebaut ist und an Bestandsflächen angebunden wird.

Im Plangebiet wurden Begehungen zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durchgeführt (s. Anlage B-6). Vor dem Hintergrund des Fachbeitrags Artenschutz ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft der Realisierung der Planung entgegenstehen oder eine Planänderung zur Folge haben sollten. Auf die Festsetzungen zum Schutz von Eidechsen und Vögel sowie die ergänzenden Ausführungen in den Hinweisen (Teil A-4) zum Thema Artenschutz wird verwiesen.

Maßgebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat die Planung nicht. Negative umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die der Planung entgegenstehen könnten, sind insbesondere in Anlehnung an die umgebende Bebauung nicht zu erwarten.

Die Planung erreicht im Zusammenspiel mit der LBO eine Durchgrünung des Plangebietes, welche für die innerörtliche Lage und dem Nutzungszweck als ausreichend erachtet wird. Zum Schutz von Insekten sind insektenfreundliche Leuchtmittel festgesetzt.

Negative umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die der Planung entgegenstehen könnten, sind nicht zu erwarten, insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung in Anlehnung an bestehende und umgebende Bebauung.

Kulturdenkmale, die Umgebungsschutz genießen, sind von der Planung nicht betroffen. Umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen, die Risiken für die Umwelt ergeben, ist nicht ersichtlich. Erhebliche Emissionen, Abfälle oder Abwässer, die besonderer Regelungen bedürfen, sind durch das Plangebiet nicht zu erwarten.

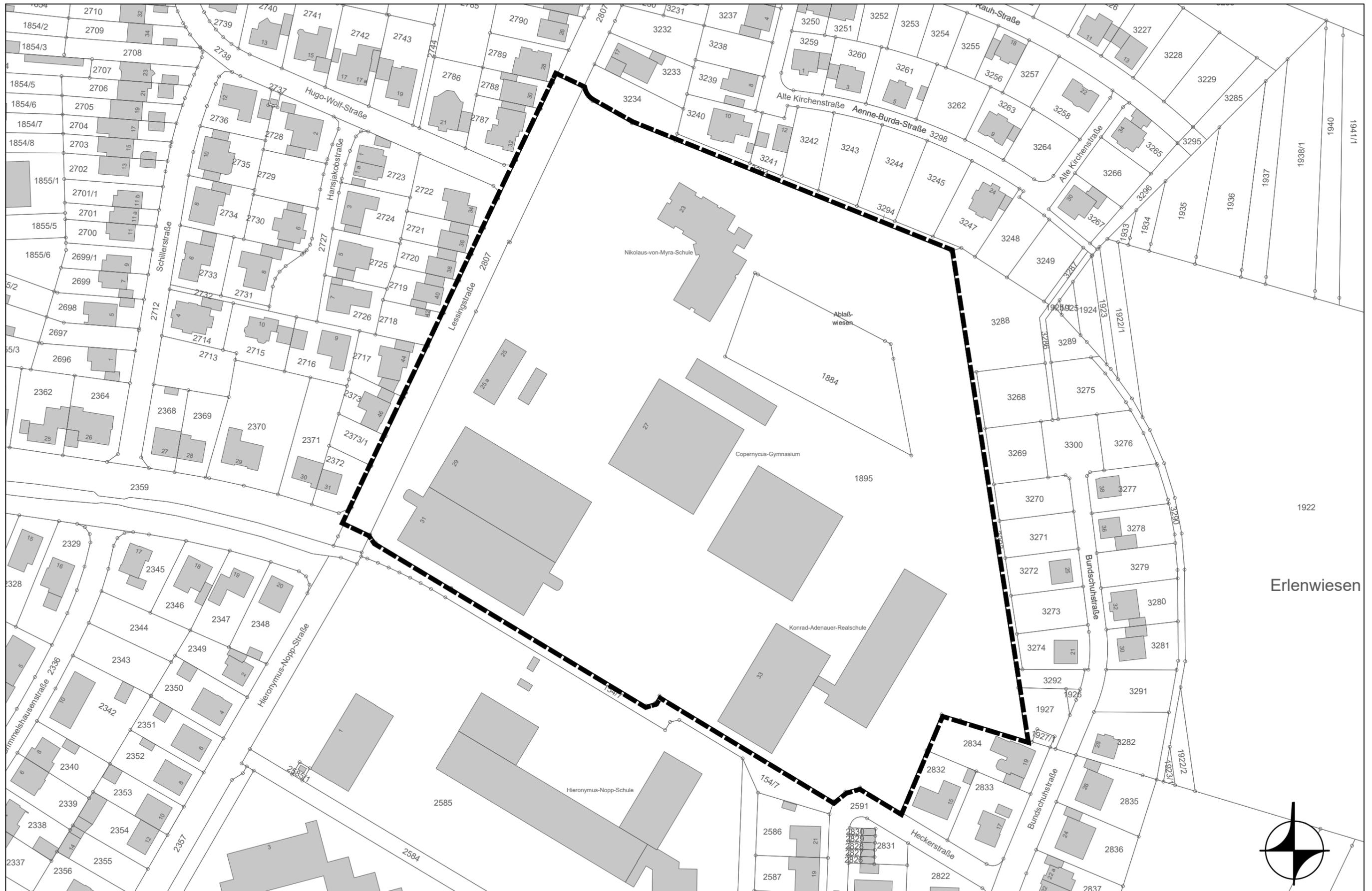
Entgegenstehende Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen oder von Rechtsverordnungen zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität sowie sonstige Belange des Umweltschutzes oder ihre Wechselwirkungen, die das öffentliche Interesse an der Planung überwiegen oder der Planung sogar entgegenstehen, bestehen nicht oder sind nicht ersichtlich. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind nicht bekannt.

# Teil B - 4 Kenndaten der Planung

**B - 4: Kenndaten der Planung**

<b>Flächenverteilung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum"	52.060
Straßenverkehrsfläche	2.555
Private Grünfläche	155
<b>Gesamt</b>	<b>54.770</b>

# Teil B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich



Philippsburg - Bebauungsplan "SO Bildungs- Betreuungs- und Sportzentrum" - Übersichtsplan Geltungsbereich, M 1:1.500

23119-10 PL1, Übersichtsplan Geltungsbereich, eb, Karlsruhe, 04.06.2020

# Teil B - 6 Fachbeitrag Artenschutz

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur geplanten Bebauung  
“Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum“  
in Philippsburg**



**Auftragnehmer:**

**MODUS CONSULT**

Landauer Straße 56

67346 Speyer

Tel. 06232/67 79 90

**im Auftrag von:**

**Stadt Philippsburg**

Speyer, den 26.05.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Ziel .....	2
1.2	Das Planungsgebiet .....	2
1.3	Kurze Vorhabenbeschreibung .....	5
1.4	Rechtliche Vorgaben.....	7
2	Betrachtete Arten.....	7
3	Ergebnisse .....	8
3.1	Pflanzen .....	8
3.2	Reptilien .....	8
3.3	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	10
3.4	Amphibien .....	11
3.6	Schmetterlinge .....	12
3.7	Vögel .....	12
3.8	Fledermäuse.....	13
3.10	Weitere planungsrelevante Arten .....	14
4	Artenschutzspezifische Maßnahmen.....	15
4.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	15
5	Fazit.....	16
6	Literatur/Quellen .....	17

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Ziel

Südwestlich des Neubaugebiets Erlenwiesen soll der durch Schul- und Sportanlagen geprägte Geltungsbereich als „Sondergebiet Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum“ städtebaulich geordnet und planungsrechtlich in seinem Bestand gesichert werden (siehe Abbildung 1). Auf den Ablaßwiesen nördlich des Copernicus-Gymnasiums und östlich der Nikolaus-von-Myra-Schule sollen die bestehenden schulischen Nutzungen durch einen Kindergarten ergänzt werden können. Zur Abschätzung zum Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgten am 20.04.2020, 21.04.2020, 23.04.2020 und 29.04.2020 Übersichtsbegehungen.

### 1.2 Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Osten von Philippsburg und umfasst ein Gelände, auf dem sich mehrere Schulen, das Copernicus-Gymnasium, die Konrad-Adenauer-Realschule, die Nikolaus von Myra-Schule (Abbildung 2) sowie das Gebäude des Pfinzbads Philippsburg befinden. Das Gelände wird im Westen von der Lessingstraße, im Süden vom Gelände der Hieronymus-Nopp-Schule begrenzt. Im Norden und Osten schließen sich Siedlungsbereiche an das Gelände an. Das Flurstück 1895 ist durch das dort befindliche Schulgelände stark von Parkplätzen und Asphaltflächen anthropogen überprägt, auf denen sich gepflanzte Hecken und Platanen befinden. Auch Sportplätze sind dort zu finden. Im Südosten schließen sich um die Konrad-Adenauer-Realschule mit Hecken und Bäumen bestandene Grünflächen zwischen den Gebäuden an. Im Nordosten des Geländes befindet sich die zu bebauende Wiese, welche auch das Flurstück 1884 mit den Ablaßwiesen umschließt. Bei dieser Wiese handelt es sich um Teile einer Wiese mit sowohl trockenen, als auch feuchten Bereichen (Abbildung 3,4). Das zu bebauende Gelände wird in westlicher und südlicher Richtung von einem dichten Hecken- und Baumbestand sowie von Brombeergestrüpp umrahmt, woran sich im Süden das Copernicus-Gymnasium (Abbildung 6) und im Westen die Nikolaus von Myra-Schule (Abbildung 5) anschließen. Im Norden und Osten des zu bebauenden Geländes schließt sich ein Neubaugebiet an. Im Nordosten grenzt an das zu bebauende Gelände ein dichtes Heckengehölz an, in welchem sich ein kleiner, künstlich angelegter Teich befindet (Abbildung 7). Im Westen davon befindet sich ein Weg, der in einer Sackgasse endet und von Bäumen bestanden ist.



**Abbildung 1:** Geltungsbereich (rote Markierung)



**Abbildung 2:** Westlicher Teil des Geländes; Blick nach Osten auf das Schulgelände des Copernicus-Gymnasiums.



**Abbildung 3:** Nordöstlicher Teil des Geländes mit der zu bebauenden Ablaßwiese; Blick nach Osten.



**Abbildung 4:** Nordöstlicher Teil des Geländes und zu bebauende Wiese; Blick nach Norden auf das angrenzende Wohngebiet.

### 1.3 Kurze Vorhabenbeschreibung

Bei der folgenden Beschreibung des Vorhabens wird zwischen dem Geltungsbereich, dem Eingriffsbereich und dem Bebauungsbereich unterschieden. Diese Begriffe werden im Folgenden erläutert. Der Geltungsbereich beschreibt das gesamte zu untersuchende Gelände (Abbildung 1). Der Eingriffsbereich ist der Teil des Gebiets, der durch die Bebauung verändert wird und umfasst sowohl den Bebauungsbereich, als auch den Teil des Geländes, in den zur Erschließung des Bebauungsbereichs Eingriffe stattfinden.

Im Bereich der Ablaßwiesen soll eine neue Nutzung in Form eines Kindergartens/Kindertagesstätte entstehen dürfen. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die angrenzenden Straßen. Die Erschließung für einen Neubau im Bereich der Ablaßwiesen soll über bestehende Straßen, bestehende Grundstückszufahrten und bereits vorhandenen internen Erschließung erfolgen, die ergänzt werden könnten. Aufgrund der starken topografischen Unterschiede im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt zur Nikolaus-von-Myra-Förderschule soll jedoch eine Zufahrt darüber vermieden werden.



**Abbildung 5:** Blick von Westen auf das zu bebauende Gelände.



**Abbildung 6:** Blick vom Parkplatz von Südosten auf das zu bebauende Gelände.



**Abbildung 7:** Künstlich angelegter Teich im Feldgehölz im Norden des Geländes.

## 1.4 Rechtliche Vorgaben

Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens kann es zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen. Daher wurde vor der Durchführung der Maßnahme geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Eingriffsbereich vorkommen und ob das Vorhaben Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich dieser Arten auslöst.

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten werden über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

## 2 Betrachtete Arten

Für die möglicherweise betroffenen Artengruppen erfolgte auf Grundlage der vorgefundenen Habitatausstattung eine Potenzialabschätzung. Die Eingriffsbereiche wurden dabei besonders intensiv betrachtet (Bebauungsbereich und Randstrukturen, sowie Gehölze, die möglicherweise in Mitleidenschaft gezogen werden). Dafür wurden am 20.04.2020, 21.04.2020, 23.04.2020 und am 29.04.2020 Begehungen durchgeführt.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Pflanzen

Bei den Begehungen konnten keine der nach § 44 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Das Gelände weist durch seine starke anthropogene Überprägung wenig Artenreichtum auf. Geprägt ist das Gelände durch Bepflanzungen mit Platanen und Pflanzhecken. Der Parkplatz im Südosten des Geländes ist von gepflanzten Weiden bestanden. Daneben kommen insbesondere im Nordwesten neben der Nikolaus-von-Myra-Schule Heckengehölze von ökologischer Wertigkeit vor. Diese Hecken bestehen zum Teil aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Die zu bebauende Wiese ist artenarm ausgeprägt, es überwiegen Gräser. Des Weiteren kommen die Arten Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) häufig vor. Die Wiese unterteilt sich in trocken-magere und feucht-fette Bereiche. Die trocken-mageren Bereiche nehmen in nordöstlicher Richtung zum Neubaugebiet hin erheblich zu. Dort kommen in den trockeneren Bereichen u.a. Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) zerstreut vor. Die feucht-fetten Teilbereiche mehren sich zum Süden des zu bebauenden Bereiches. Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) kommt dort zerstreut vor. An den Saumbereichen kennzeichnet sich die Wiese durch Brennesselfluren. Im Süden des Eingriffsbereichs stehen einzelne Baumarten wie Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Im Westen des Eingriffsbereichs zur Nikolaus-von-Myra-Schule hin schließt sich dichtes Brombeergebüsch an.

**Fazit: Für geschützte Pflanzen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.**

#### 3.2 Reptilien

Hinsichtlich Reptilien erfolgten gezielte Nachsuchungen am 21.04.2020 und 23.04.2020. Dabei wurde der gesamte Eingriffsbereich durch langsames Gehen abgesucht. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Saumstrukturen der angrenzenden Gärten des Neubaugebiets, welche als nach Süden ausgerichtete, sonnenexponierte Strukturen ideale Habitate, insbesondere für die Zauneidechse, darstellen.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) besiedelt strukturreiche Lebensräume mit kleingliedrigen Lebensräumen und Landschaftselementen wie lockeren bis dichten Grasbeständen, unbewachsenen Teilflächen und Gebiete mit mäßiger Verbuschung. Insbesondere nach Süden ausgerichtete, sonnenexponierte Böschungen und Gebiete mit dichter bis lückiger Vegetationsschicht und niedrigwüchsigen Pflanzen, welche als Jagdrevier dienen, zählen zu den typischen Habitaten. Dabei besiedelt diese Art auch anthropogen überprägte Lebensräume und gut besonnte Ruderalflächen wie

Halbtrocken- und Trockenrasen. Vegetationsarme, sonnige Stellen mit lockerem Bodensubstrat können als Eiablageplätze dienen. Gebüsche und Feldhecken dienen als Versteckmöglichkeiten (LAUFER 2007).

Die Wiese weist lockere bis dichte Grasbestände als Jagdhabitat auf. Des Weiteren existieren in den Randbereichen Gebüsche und Heckenstrukturen, welche als Versteckmöglichkeiten dienen. Die sonnenexponierten Saumstrukturen der Böschungen im Norden stellen gute Eiablagemöglichkeiten dar.

Bei den Begehungen konnten keine Exemplare der Zauneidechse festgestellt werden. Da jedoch im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Baugebiet „Erlenwiesen“ im unmittelbaren Umfeld Zauneidechsen nachgewiesen wurden, wird dennoch von einer wahrscheinlichen Besiedlung ausgegangen. Zudem stellt der Eingriffsbereich einen sehr günstigen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Insbesondere die Rand- und Saumbereiche entlang des Neubaugebiets im Norden und Osten des Eingriffsbereiches bieten sehr günstige Bedingungen für Zauneidechsen. Auch die verbuschten Saumstrukturen im Westen des Eingriffsbereiches stellen günstige Verstecke für Zauneidechsen dar, von denen aus sie das offene Gelände als Jagdhabitat nutzen.

**Es wird somit von einem wahrscheinlichen Vorkommen der Zauneidechse in den Randgebieten des Bebauungsbereiches ausgegangen.**

**Mauereidechsen** (*Podarcis muralis*) besiedeln oft Flächen mit geringer Vegetation sowie felsige und steinige Lebensräume, die vielfältige Versteckmöglichkeiten bieten. Insbesondere Ruderalflächen und Böschungen in Rebgebieten sowie Geröllhalden und steinige Trockenrasen dienen als Lebensräume (LAUFER 2007). Für ein Vorkommen der Mauereidechse im untersuchten Geltungsbereich fehlen die steinigen, vegetationsarmen Lebensräume, weshalb das Vorkommen der Mauereidechse in diesem Gebiet ausgeschlossen werden kann.

Die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) benötigt kleinräumig strukturierte Gebiete mit niedriger Vegetation. In anthropogen überprägten Lebensräumen ist sie eher selten anzutreffen. Auch benötigt sie eine Vielzahl an Sonnenplätzen und bevorzugt Umgebungen mit Strukturen wie Steinhaufen und Trockenmauern sowie trockene Hanglagen und felsige Böschungen. Diese Lebensräume kommen in dem untersuchten Gebiet nicht vor, weshalb auch das Auftreten der Schlingnatter in diesem Gebiet ausgeschlossen werden kann (LAUFER 2007).

**Für die Artengruppe Reptilien sind für die Zauneidechse artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu erwarten.** Für diese Artengruppe wird daher eine detaillierte Konfliktanalyse durchgeführt und entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Sollte durch eine gezielte Kartierung ein Negativnachweis erbracht werden, darf von den Maßnahmen abgesehen werden.

### 3.3 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Zauneidechse

- Verletzungs- und Tötungsverbot - Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist individuenbezogen (BVerwG 9 A 28/05 Rn. 35 f.; BVerwG 9 A 14.07 Rn. 91). Soll das Tötungsrisiko jedoch nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zur Regel werden, so wird die Erfordernis einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zur zentralen, tatbestandlichen Voraussetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im gesamten Eingriffsbereich besteht bei Bauarbeiten die Gefahr der Verletzung und Tötung von Zauneidechsen. Neben einem Überfahren mit Baumaschinen kann es zur Zerstörung der Eier in den Eiablageplätzen an den Saumbereichen kommen.

Zur Vermeidung der Tötung der Tiere ist eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe dazu auch Kapitel 5):

- Schutz von wertvollen Lebensräumen der Randbereiche und den Teilen der Wiese, die nicht bebaut werden (Bauzaun, Reptilienschutzzaun)
- Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Baubereich
- Umweltbaubegleitung

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Tiere weitestgehend möglich aus dem Baustellen- bzw. Gefahrenbereich vergrämt und während der kompletten Bauzeit an einer (Wieder-)Einwanderung dorthin gehindert werden. Sollte durch eine gezielte Kartierung ein Negativnachweis erfolgen, so kann auf die Umsetzung der Maßnahmen verzichtet werden.

- Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit der Zauneidechse stellen eine mögliche Störung dar, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Um dies zu verhindern, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Schutz von angrenzenden Vegetationsstrukturen der Randbereiche (Bauzaun, Reptilienschutzzaun)
- Vergrämung und Abfangen von Zauneidechsen aus dem Baubereich
- Umweltbaubegleitung

Damit wird sichergestellt, dass sich die Tiere während der Fortpflanzungszeit bzw. Überwinterungszeit außerhalb des Eingriffsbereichs befinden und somit allenfalls geringen Störungen ausgesetzt sind, die keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. Sollte durch eine gezielte Kartierung ein Negativnachweis erfolgen, so kann auf die Umsetzung der Maßnahmen verzichtet werden.

- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Rand- und Saumbereiche mit den angrenzenden Gärten stellen den potentiellen Hauptlebensraum der Zauneidechse dar. Die Wiese selbst dient als mögliches Jagdhabitat.

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Schutz von angrenzenden Vegetationsstrukturen der Rand- und Saumbereiche wie die Hecken und angrenzenden Gärten durch einen Bauzaun oder Reptilienschutzzaun. Dadurch werden die Hauptlebensräume zur Überwinterung und Fortpflanzung geschützt.
- Schutz der Randbereiche Wiese durch einen Reptilienschutzzaun. Dadurch steht den Eidechsen noch ausreichend Jagdhabitat zur Verfügung.
- Umweltbaubegleitung

Sollte durch eine gezielte Kartierung ein Negativnachweis erfolgen, so kann auf die Umsetzung der Maßnahmen verzichtet werden.

**Fazit: Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepts kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt und dass Störungen der Tiere zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Die Beschädigung und Zerstörung von Ruhestätten kann durch Tabuflächen vermieden werden. Sollten die festgesetzten Tabuflächen baulich in Anspruch genommen werden - wodurch potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden - so müssen diese in Form einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden.**

**Sollte durch eine gezielte Kartierung ein Negativnachweis erfolgen, so kann auf die Umsetzung der Maßnahmen verzichtet werden.**

### 3.4 Amphibien

Im Heckengehölz im Norden des Geltungsbereichs befindet sich ein Teich, welcher potentiell ein Laichgewässer für Amphibien darstellen könnte. Allerdings ist der Teich stark verschattet, was eine Nutzung als Laichgewässer für streng geschützte Arten unwahrscheinlich macht. Bei der Begehung am 29.04.2020 konnten keine Amphibien festgestellt werden.

**Fazit: Für streng geschützte Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.**

### 3.6 Schmetterlinge

Bei den am 21.04.2020 und am 23.04.2020 erfolgten Begehungen wurde der Eingriffsbereich nach Futterpflanzen abgesucht, welche als potentielle Wirtspflanzen für Schmetterlinge fungieren.

Dabei wurde die nichtsaure Ampferart *Rumex crispus* entdeckt, welche potentiell als Futterpflanze für die Raupe des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen kann (Ebert 1993). Der große Feuerfalter ist in seinem Habitat stark an Gewässer gebunden und unter anderem auf Feuchtwiesen wie Pfeifengras- und Flachmoorwiesen sowie in Feuchtbrachen zu finden. Mitunter kommt diese Art jedoch auch im Kulturland, etwa auf Klee- und Luzernefeldern, Mähwiesen und Goldrutenbrachen vor (Ebert 1993). Als Futterpflanzen für die Raupen dienen nichtsaure Ampferarten. Individuen des großen Feuerfalters sowie dessen Raupen und Eier konnten nicht gefunden werden, da der Untersuchungszeitraum außerhalb der Flug- und Eiablagezeit dieses Falters liegt. Seitens der Stadtgärtnerei wurde mitgeteilt, dass die Wiese drei Mal jährlich, beginnend im Mai, gemäht wird. Unter Betrachtung der Phänologie des Großen Feuerfalter macht dies ein Vorkommen auf der Fläche unwahrscheinlich.

Weitere spezifische Futterpflanzen streng geschützter Arten wurden nicht gefunden. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden

**Fazit: Für die Artengruppe Schmetterlinge sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.**

### 3.7 Vögel

Am 20.04.2020 wurde das gesamte Gelände und am 23.04.2020 gezielt der Eingriffsbereich auf Vogelarten sowie auf für Vogelarten attraktiven Habitate untersucht. Es konnten aufgrund des Gesangs Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Kohlmeise (*Parus major*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) nachgewiesen werden.

Bei den im Eingriffsbereich vorhandenen Vögeln handelt es sich hauptsächlich um heckenbrütende Vögel, welche in den nordwestlichen Gehölzen nisten. Die im Südosten und Süden vorhandenen Bäume bieten Brutmöglichkeiten für baumbrütende Vögel. Die Abbläswiese selbst dient als Nahrungshabitat, eine essentielle Bedeutung ist jedoch ausgeschlossen. In den von Rodungen bzw. Rückschnitten potentiell betroffenen Gehölzen/Bäumen wurden keine Baumhöhlen, Großnester o.ä. festgestellt.

Aufgrund der Biotopausstattung des Geltungsbereichs innerhalb eines städtischen Siedlungsraums kann ein Brutvorkommen von weit verbreiteten und störungsunempfindlichen Brutvögeln angenommen werden. Dabei handelt es sich um typische ungefährdete Vogelarten, die üblicherweise in Siedlungsgebieten anzutreffen sind. Da es sich um, in Bezug auf Nistmöglichkeiten, anspruchslose Vogelarten der Siedlungsbereiche handelt, können diese kleinräumig auf umliegende Nistmöglichkeiten ausweichen. Ein Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Vogelarten kann

aufgrund starker anthropogener Einflüsse, etwa dem auf dem Gelände befindlichen Schulzentrum, sowie dem nahegelegenen Neubaugebiet, ausgeschlossen werden.

**Für die Artengruppe Vögel sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu erwarten.**

- Verletzungs- und Tötungsverbot - Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Rodungen der Bäume und Gehölze werden ausschließlich in den Monaten außerhalb der Vogelbrutsaison (von Oktober bis Februar) durchgeführt.
- Schutz von angrenzenden Gehölzen und Bäumen während der Bauzeit
- Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung umgesetzt und überwacht

Dadurch können Tötungen und Verletzungen vermieden werden.

- Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um störungstolerante Arten. Eine Störung ist somit auszuschließen.

- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Durch das Bauvorhaben werden keine essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Die vorkommenden Vögel können kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Als langfristige Ausgleichsmaßnahmen werden dennoch Neupflanzungen von Gehölze empfohlen.

**Fazit: Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepts kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Das Auslösen von Verbotstatbeständen kann somit ausgeschlossen werden.**

### 3.8 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und daher streng geschützt. Mit vereinzelt Vorkommen einiger dieser Arten im Vorhabengebiet muss gerechnet werden. Potentielle Winterquartiere und Wochenstuben sind nicht vorhanden.

An den Bäumen der bestehenden Parkplätze sind Baumhöhlen vorhanden, welche als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen können. Diese Höhlenbäume befinden sich jedoch nicht im Eingriffsbereich und sind somit nicht von der Bebauung betroffen.

**Fazit: Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten.**

### **3.10 Weitere planungsrelevante Arten**

Ansonsten lässt sich eine vorhabensbedingte Betroffenheit für Vertreter weiterer planungsrelevanter Taxa wie Haselmaus, Alt- und Totholzkäfer oder Gewässerorganismen (Fische und Neunaugen, etc.) aufgrund der Biotopausstattung des Eingriffsbereichs ausschließen.

## 4 Artenschutzspezifische Maßnahmen

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Gehölzschutz während der Bauzeit

Gehölzbestände und Bäume in der Nähe des Baufeldes, die vorhabenbedingt nicht gerodet werden müssen, werden vor Beschädigung geschützt.

#### Zeitliche Regelung der Gehölzrodungen

Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Sollte durch eine gezielte Kartierung ein Negativnachweis erfolgen, so kann auf die Umsetzung der nachfolgenden Reptilien-Maßnahmen verzichtet werden:

#### Räumliche Beschränkungen (Ausweisung von Schutzzonen für die Zauneidechse)

Potentiell wertvolle Reptilienlebensräume (Saumbereiche der Abblawiese), die nicht vom Eingriff betroffen sind, jedoch direkt an den Eingriffsbereich angrenzen, könnten durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Daher sind diese als Tabuflächen auszuweisen, welche im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nicht befahren und betreten werden dürfen. Die Festlegung erfolgt vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung. Der Tümpel wird als Schutzzone festgesetzt. Die Tabuflächen werden durch einen Bauzaun oder Reptilienschutzzaun abgesichert. Markierung, Einweisung der Arbeiter und Kontrolle erfolgt durch die Umweltbaubegleitung.



Abbildung 8: Schutzzonen für die Zauneidechsen (rote Markierung)

### Vergrämung und Abfangen der Zauneidechsen

Eine Nichtverletzung des Tötungsverbot nach §44 BNatschG während der Bauarbeiten kann nicht gewährleistet werden. Deshalb müssen die Tiere vor dem Beginn der Bauarbeiten in die nahe gelegenen Randbereiche der Wiese vergrämt werden, welche als Schutzzonen festgesetzt werden sollen.

Zur Vergrämung muss der Eingriffsbereich für die Reptilien unattraktiv gestaltet werden. Es ist folgendermaßen vorzugehen:

- Mähen des Bereichs und Abräumen des Mahdguts; Anschließend Kurzhalten der Vegetation bis zum Zeitpunkt des Eingriffes
- Entfernen aller Versteckmöglichkeiten im Eingriffsbereich
- Die Randbereiche zu den Schutzzonen werden mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt, um ein Zurückwandern der Eidechsen in den Eingriffsbereich zu verhindern.
- Stellen des Reptilienschutzzauns am besten im Winter (bis Mitte März), da davon ausgegangen wird, dass auf der Wiese keine Überwinterung der Eidechsen erfolgt
- Sollte der Reptilienschutzzaun während der Aktivitätszeit der Eidechsen erfolgen, so müssen im Baufeld vorhandene Tiere vor Baubeginn abgesammelt werden.

### Umweltbaubegleitung

Die fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

## **5 Fazit**

Durch das vorliegende Vorhaben besteht die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien und Vögel.

Daher wurden spezielle Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die einen weitestgehend möglichen Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen sicherstellen. Eine Erschließung von Süden wird empfohlen.

Durch Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden.

## **6 Literatur/Quellen**

BLANKE, INA (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden, Zeitschrift für Feldherpetologie 22: 115 – 124, Laurenti-Verlag, Bielefeld

BRAUN & DIETZ (2018): Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten; Fachblatt der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

EBERT, GÜNTER (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer KG Stuttgart-Hohenheim

LAMBRECHT & TRAUTNER (2004): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

LAUFER, HUBERT; FRITZ, KLEMENS; SOWIG, PETER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer KG Stuttgart-Hohenheim

# **Ergänzung zu Fachbeitrag Artenschutz**

## **Kartierung Zauneidechse**



**Auftragnehmer:**  
**MODUS CONSULT**  
Landauer Straße 56  
67346 Speyer  
Tel. 06232/67 79 90

**im Auftrag von:**  
**Stadt Philippsburg**

## Inhaltsverzeichnis

1	Methode .....	2
2	Ergebnisse .....	2
3	Fazit .....	5
4	Literatur/Quellen.....	6

## 1 Methode

Hinsichtlich Reptilien erfolgten ergänzend zu den Begehungen vom 21.04.2020 und 23.04.2020 zwei intensive Begehungen des Untersuchungsraums am 12.06.2020 und 03.09.2020 bei optimaler Witterung. Dabei wurden die Reptilien durch langsames Abgehen der gesamten Wiesenfläche und Saumstrukturen (v.a. Böschungen, Sträucher) erfasst. Besonderes Augenmerk wurde auf die Saumstrukturen zwischen den angrenzenden Gärten und der Wiesenfläche gelegt, welche als nach Süden ausgerichtete, sonnenexponierte Strukturen ideale Habitate für Zauneidechsen darstellen.

## 2 Ergebnisse

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten für das Untersuchungsgebiet bei den Begehungen die Zauneidechse mit maximal sechs Individuen nachgewiesen werden. Zur kartographischen Darstellung siehe Abbildung 1. Für Fotos der nachgewiesenen Zauneidechsen siehe Abbildung 2-4.



**Abbildung 1:** Schutzzonen (rot) mit Zauneidechsennachweisen (gelb: 12.06.2020; blau: 03.09.2020)



**Abbildung 2:** Zauneidechse an Flurstück 3245



**Abbildung 3:** Zauneidechse an Flurstück 3294



**Abbildung 4:** Zauneidechse an Saumvegetation zu Nikolaus-von-Myra-Schule.

In Tabelle 1 ist die ermittelte Reptilienart mit Angaben zu Roten Listen und Schutzstatus aufgeführt.

**Tabelle 1:** Gesamtartenliste der nachgewiesenen Reptilien inklusive Angaben zu Schutzstatus und Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BN	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	V	V

**BN** Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 b = besonders geschützte Art  
s = streng geschützte Art

**FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Aufgeführt sind die Anhänge II, IV und V.

**RL BW** Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

**RL D** Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL 2009)

2 = stark gefährdet

V = Vorwarnliste

\* = ungefährdet

#### Vorkommen der Zauneidechse:

Bei den Begehungen konnten maximal sechs Individuen der Zauneidechse in den Saumstrukturen am Rand des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Wie bereits im Fachbeitrag Artenschutz vermutet, liegt der Schwerpunkt des Vorkommens im nördlichen, sonnenexponierten Bereich, welcher über ideale Eiablagemöglichkeiten verfügt.

Die Wiese weist lockere bis dichte Grasbestände auf, welche in den Randbereichen vermutlich als Jagdhabitat dient. Auf der Wiese selbst konnten jedoch keine Tiere nachgewiesen werden. Aufgrund der regelmäßigen Mahd ist auch davon auszugehen, dass die Wiese selbst keinen idealen Lebensraum darstellt. Sie bietet zu wenig Versteckmöglichkeiten für die Tiere (siehe Abbildung). Der Hauptlebensraum liegt daher in den angrenzenden Saumstrukturen und vermutlich Gärten. Eine Überwinterung von Zauneidechsen auf der Wiese oder Nutzung als Fortpflanzungsstätte lässt sich ausschließen.



### 3 Fazit

Durch das geplante Vorhaben besteht die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien.

Daher wurden spezielle Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die einen weitestgehend möglichen Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen sicherstellen (Schutzzonen, Stellen Reptilienschutzzaun, Umweltbaubegleitung).

Durch Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

#### **4 Literatur/Quellen**

KÜHNEL, K.-D. et al (2009): Rote Liste und Gesamtverzeichnis der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.

LAUFER, H. (1999): Die Rote Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landespflege Bad.Württ. Bd. 73.

LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer KG Stuttgart-Hohenheim

# Teil B - 7 Verfahrensvermerke und Satzungstext

## Rechtsgrundlagen

### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBL I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

### Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

### Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

### Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBL S. 651)

### Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

### Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBL S. 439, 446)

### Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBL 2010 S. 357, ber. GBL S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBL S. 313)

### Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBL S. 403)

## Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum"

<b>1</b>	Aufstellungsbeschluss		
1.2	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB	am	23.06.2020
1.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	03.07.2020
<b>2</b>	Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
2.1	Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf	am	23.06.2020
2.1	Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am	23.06.2020
2.2	Ortsübliche Bekanntmachung	am	03.07.2020
2.3	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	13.07.2020 14.08.2020
2.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis	10.07.2020 14.08.2020
<b>3</b>	Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB, § 74 LBO		
3.1	Abwägungsentscheidung	am	20.10.2020
3.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gemäß 10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO, § 4 GemO	am	20.10.2020
3.3	Mitteilung des Prüfergebnisses des Gemeinderats an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	
<b>4</b>	Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO	am	<b>06. NOV. 2020</b>

## **Satzung zum Bebauungsplan sowie zu den örtlichen Bauvorschriften "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum"**

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 20.10.2020 den Bebauungsplan "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Inhalt

<b>Teil</b>	<b>A</b>	<b>Bestandteile</b>
	A - 1	Planungsrechtliche textliche Festsetzungen
	A - 2	Örtliche Bauvorschriften
	A - 3	Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text vom 16.09.2020, M 1:500
	A - 4	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Vermerke

**Teil B****Beigefügte Teile**

- B - 1 Begründung planungsrechtliche Festsetzungen
- B - 2 Begründung örtliche Bauvorschriften
- B - 3 Umweltbericht

**Anlagen**

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Fachbeitrag Artenschutz
- B - 7 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr.2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

**§ 4 Ersatz bestehenden Planungsrechts**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "SO Bildungs-, Betreuungs- und Sportzentrum" ersetzt im Überlagerungsbereich die Festsetzungen und Vorschriften der Bebauungspläne "Großes Gerstenfeld I, II und III" und "Bachwiesen" sowie deren örtliche Bauvorschriften.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

**Bestätigungen**

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2020 wird bestätigt.

Stadt Philippsburg

Philippsburg, den 02. NOV. 2020

Stefan Martus, Bürgermeister

